

TÄTIGKEITSBERICHT 2005



**Stiftung
Karl Gayer Institut**

IMPRESSUM

1. Herausgeber

Karl Gayer Institut
c/o Lehrstuhl für Waldbau
Am Hochanger 13
D-85354 Freising
Germany
<http://www.forst.wzw.tum.de/kgi>

2. Verantwortlich

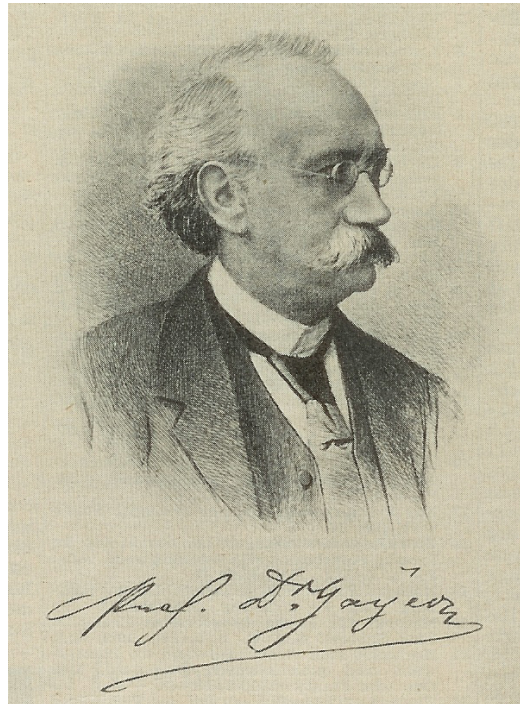
Reinhard Mosandl

3. Redaktion

Bernhard Felbermeier

Vorwort	2
Stiftungsziele	3
Erste Aktivitäten	3
Kurzportät Karl Gayers	4
Organisation	6
Satzung.....	7

Vorwort



Karl Gayer ist eine der Leitfiguren für eine naturnahe Waldwirtschaft. Er wurde am 1822 in Speyer geboren. Nach mehreren Jahren in der forstlichen Praxis übernahm Gayer 1855 die Professur für Forstwissenschaft in Aschaffenburg und dann die 1878 neu geschaffene Professur für forstliche Produktionslehre an der Staatswirtschaftlichen Fakultät in München. Karl Gayer ist damit erster Waldbauprofessor in Bayern.

Aus langjähriger Beobachtung und systematischer Analyse entwickelte Gayer zusammen mit Praktikern aus den Forstbetrieben erstmals Konzepte zur naturnahen Forstwirtschaft durch gemischte Wälder. Gayers Ideen durchdringen bis heute den

Waldbau in zahlreichen Teilen Europas und bringen vielfältige Wälder hervor, aus denen qualitativ hochwertiges Holz in nachhaltiger Weise gewonnen wird.

Unter dem Druck einseitiger und kurzfristiger ökonomischer Betrachtungen ist diese naturnahe Forstwirtschaft jedoch oft gefährdet. Es besteht daher die Notwendigkeit Gayers wissenschaftliches Erbe zu bewahren und die Waldbauforschung zu fördern.

Aus diesem Grunde wurde nach langjähriger Vorbereitung die Stiftung **Karl Gayer Institut** am 14.11.2005 in München gegründet. Stifter und Vorstand der Stiftung ist Prof. Dr. Reinhard Mosandl, der Gayers Lehrstuhl heute an der Technischen Universität München einnimmt.

Stiftungsziele

Das **Karl Gayer Institut** beteiligt sich an Forschungs- und Entwicklungsprojekten, in denen Grundlagenwissen für die nachhaltige Gestaltung der Wälder erarbeitet wird.

Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Waldbaus geleistet. In Seminaren werden waldbauwissenschaftliche Ergebnisse der Praxis und der Öffentlichkeit vermittelt.

Waldbauforschung lebt von genauer Beobachtung im Wald und

langjährigen Experimenten mit dem Wald. Das **Karl Gayer Institut** unterstützt daher Maßnahmen, welche dem Erhalt und der Dokumentation waldbaulicher Versuchseinrichtungen dienen. Es trägt waldbauliches Wissen zusammen und stellt dieses der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Stiftung sammelt Dokumente über Karl Gayer und sein Lebenswerk. Diese werden archivierte und wissenschaftlich ausgewertet.

Erste Aktivitäten

Bergwaldforschung

Das **Karl Gayer Institut** untersucht im Rahmen der Europäischen Initiative „Network Mountain Forest“ Fragen zur gegenwärtigen und zukünftigen Bewirtschaftung der Bergwälder.

Das Netzwerk ist ein Verbund öffentlicher Verwaltungen, welche sich das Ziel gesetzt haben, die unterschiedlichen Vorge-

hensweisen bei der Behandlung von Berg- und Schutzwälder der Alpen aufeinander abzustimmen.

Das **Karl Gayer Institut** untersucht hierzu in einer ersten Projektphase die unterschiedlichen Zielvorstellungen und Strategien, welche in den einzelnen Partnerländer existieren.

Geschäftsbetrieb

Als Voraussetzung für die Arbeit der Stiftung wurde der Geschäftsbetrieb eingerichtet. Als ehrenamtlicher Geschäftsführer wurde Herr Dr. Bernhard Felbermeier bestellt. Die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützige

Körperschaft erfolgte mit Bescheid vom 02.01.2006 durch das Finanzamt für Körperschaften München. Die Stiftung kann damit durch Spenden und Zustiftungen unterstützt werden.

Kurzportät Karl Gayers

Abdruck aus: Rubner, H. (1994): Hundert bedeutende Forstleute Bayerns. Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, 47. Heft. München. S. 226 – 228

Karl Gayer gilt als der Ahnherr des speziell bayerischen Waldbauverfahrens, sog. Femelschlags, dessen Durchführung in der Praxis viel Geduld und Können fordert und das nicht auf jedem Standort möglich ist. Insgesamt wird Gayer in Deutschland als wichtigster Begründer der Lehre von den gemischten Beständen gerühmt; diese seine Leistung zeichnete sich in der wilhelminischen Zeit ab, als im Deutschen Reich Bodenreinertragslehre und Waldreinertragswirtschaft im heftigen Streit lagen. Der konservativen Waldreinertragslehre ist er zusammen mit Franz Baur zur Hilfe gekommen. Ein Anonymus unter seinen Kollegen rühmte im Nachruf der Universität Gayers Objektivität, künstlerische Schau und vornehme Bescheidenheit. Andererseits ist unverkennbar, daß Gayers Lehren die Zunahme der Nadelholzreinbestände in Bayern nicht aufgehalten haben. Dies liegt schon im Konzept seiner Doktrin: Die Hauptwerke, im Alter geschrieben, verabsäumten die Auseinandersetzung mit den Gefahren, die seinem Lebenswerk drohten; denn der Gedanke der Harmonie aller im Walde wirkenden Kräfte war eben nach Bismarcks Abgang durch kapitalistischen Erwerbsgeist, Jagdwut,

sowie fortdauernde Klima- und Insektenkatastrophen bedroht. Hinzu kam, dass die Verwirklichung des Femelschlagverfahrens durch den Mitstreiter Heinrich von Huber ein Jahr nach Gayers Tod durch den „Antrag Toerring“ vom 7. Februar 1908 ernsthaft bedroht worden ist, von beiden Weltkriegen und späteren Rentabilitätslehren ganz zu schweigen. Gayer hat dies alles nicht voraussehen können: Er war in seinem Vertrauen auf die menschliche Natur noch ein echtes Kind der Goethezeit.

Die Eltern, der Kreisarchivar Peter Gayer und die Mutter Johanna, geb. Ehrmann sind früh gestorben. Nach dem Abitur musste der junge Mann aus Mangel an Mitteln ein Studium am Münchener Polytechnikum abbrechen und arbeitete dann als Forstgehilfe in pfälzischen Ämtern. Ohne Studium hat er im Alter von 22 Jahren die Staatsprüfung mit vorzüglichem Erfolg abgelegt. Als Aktuar in Langenberg und dann bei der Kreisregierung in Speyer lernte er die Feinheiten der "primitiven" Forsteinrichtung gründlich kennen. 1851 zum Revierförster in Meisenheim am Berg ernannt, musste er sich hauptsächlich mit den Streuforderungen der einheimischen Bevölkerung herumschlagen. Doch in

seiner Liebe zum heimatlichen Wald hatte er 1847 einen Ruf an das Karlsruher Polytechnikum abgelehnt; erst den Ruf auf eine Professur an der Forstlehranstalt Aschaffenburg hat er angenommen. Durch die dort durchgeführten Exkursionen weitete sich sein Horizont. Seit 1863 publizierte er mit wachsendem Erfolg sein Buch "Forstbenutzung". Daneben beeindruckte ihn der Erfolg des badischen Femelschlagverfahrens im Schwarzwald. Als Fürsprecher eines wissenschaftlich fundierten Forstwesens unterschrieb er am 13. September 1872 für Bayern die Satzung des "Vereins deutscher Forstlicher Versuchsanstalten".

Als dann 1878 das Hauptstudium der Forstleute an die Universität München verlegt wurde, erhielt Gayer, zusammen mit einer Ehrenpromotion, den Ruf auf den neu geschaffenen "Lehrstuhl für forstliche Produktionslehre". Seine Tätigkeit hatte er inzwischen stärker auf den Waldbau verlagert. Dieses Waldbaulehrbuch ist wiederum in zahlreichen Auflagen erschienen und wurde um die Jahrhundertwende auch in mehrere Fremdsprachen übertragen. Gayers Regeln haben sich seinen Hörern und Lesern lange Zeit tief eingeprägt; Grundsätzliches erschien dann nochmals 1886 in dem Büchlein über den "Gemischten Wald". Wichtig blieb stets die Begründung der

Horste hinter dem Schlagsaum und die Ausschöpfung der natürlichen oder künstlichen Verjüngung verschiedener Baumarten. Wie aber eingangs gesagt, fehlte trotz der hervorragenden Beobachtungsgabe dem alternden Gelehrten die Energie, jetzt noch seine Schüler auf die immer zahlreicheren Versuche hinzuweisen, weshalb ein Heinrich von Huber zu sehr auf die Richtigkeit der Forsteinrichtung vertraute. Immerhin blieb der Boden bereitet, für die einzelnen Waldbaugebiete spezielle Wirtschaftsregeln weiterzuentwickeln, so wie es Gayer schon für den Spessart gezeigt hatte (1884).

Der Ruhmestitel eines Vorkämpfers der naturnahen Waldwirtschaft konnte Gayer von der Nachwelt trotz des Missgeschicks bei der Ausführung seiner Ideen nicht mehr genommen werden. Im Alter wurde ihm die Ehre des Münchener Rektorats zuteil (1889/90). Als er sich bald danach emeritieren ließ, wurde er noch zum Geheimrat ernannt. Aus seiner Ehe mit der Forstmeisterstochter Josefine Geiße waren drei Kinder hervorgegangen. Sein Sohn Alexander erhielt als Direktor der rheinisch-bayerischen Eisenbahn den Adelstitel. Zu Gayers 100. Geburtstag wurde im Garten der Münchener Versuchsanstalt ein Gedenkstein aufgestellt.

Organisation

Vorstand	Prof. Dr. Reinhard Mosandl
Treuhänder	PD Dr. Dr. Michael Weber
Stiftungsrat	Prof. Dr. Drs. h.c. Peter Burschel PD Dr. Dr. Michael Weber
Geschäftsführung	Dr. Bernhard Felbermeier
Sitz der Stiftung	Kronwinkler Str. 14 c/o PD Dr. Dr. Michael Weber 81245 München
Kontakt	Dr. Bernhard Felbermeier c/o Lehrstuhl für Waldbau Am Hochanger 13 85354 Freising Felbermeier@lrz.tu-muenchen.de http://www.forst.wzw.tum.de/kgi
Bankverbindung	Konto 100 601 541 BLZ 743 513 10 Sparkasse Dingolfing-Landau

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Karl-Gayer-Institut“ mit Sitz in München.

²Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Treuhänderschaft des Dr. Michael Weber und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete des Waldbaus sowie die Förderung der Erforschung und des Erhaltes des Lebenswerkes Karl Gayers.

(2) ¹Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- ²Durchführung waldbaulicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie die Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden. ³Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung um Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter.

- ⁴Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation auf dem Gebiet des Waldbaus. ⁵Für die Umsetzung des Ziels beteiligt sich die Stiftung an Vortrags- und Lehrveranstaltungen, schlägt herausragende Wissenschaftler für Förderpreise vor, vermittelt waldbaulich tätige Wissenschaftler an Forschungseinrichtungen und beteiligt geeignete Wissenschaftler an den Forschungsprojekten im Sinne §2 Abs. 2 Satz 2.

- ⁶Aufbau und Erhalt der hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere einer Forschungsstätte als Sitz der Stiftung, Anlage und Erhalt waldbaulicher Versuchsanlagen sowie Sammlung und Dokumentation waldbaulichen Wissens. ⁷Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung langfristig um eine geeignete Immobilie und unterstützt durch Beratung sowie die Bereitstellung von Archivierungs- und Auswertungsmethoden das waldbauliche Versuchs- und Dokumentationswesen. ⁸Zur Dokumentation des Lebenswerkes von Karl Gayer wird ein Archiv angelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

- ⁹Förderung der Waldbauwissenschaft als wissenschaftliche Disziplin. ¹⁰Für die Umsetzung des Ziels betreibt die Stiftung Öffentlichkeitsarbeit und beteiligt sich an Akkreditierungsverfahren von Studiengängen.

- ¹¹Förderung der Anwendung waldbaulichen Wissens. ¹²Für die Umsetzung des Ziels publiziert die Stiftung eigene Forschungsergebnisse und berät öffentliche Entscheidungsträger bei waldbaulich relevanten Entscheidungsprozessen auf Basis eigener Forschungsergebnisse im

Sinne §2 Abs. 2 Satz 2 und anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Einschränkungen

(1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Wert-erhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Stifter und einem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. ²Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. ³Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. ⁴Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Haushaltsführung,
2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

(3) ¹Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen (sog. besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). ²Er kann dazu ebenfalls eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. ³Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. ⁴Die Zahlung eines Entgelts darf die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. ²Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Feste Mitglieder sind der Treuhänder und der Emeritus für Waldbau in München. Weitere Mitglieder können auf Dauer von 3 Jahren¹⁵ bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Stifter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis des Stiftungsrates.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. ²Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere

- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
- die Beschlussfassung im Rahmen des § 13.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Treuhänder hat ein Vetorecht, wenn Entscheidungen des Stiftungsrates nicht den Zielen der Stiftung entsprechen oder durch Entscheidungen des Stiftungsrates Nachteile für die Stiftung entstehen können.

(4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) ¹Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Treuhänder.

(2) ¹Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsrat und Stiftungsvorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung

mung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates.
³Der neue Stiftungszweck muss bei anerkannter Gemeinnützigkeit des ehemaligen Stiftungszwecks ebenfalls steuerbegünstigt sein. ⁴Insoweit bedarf der Beschluss der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 14 Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „den Stiftungswald der Universität München“. ²Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Treuhänders.

(2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stiftungsaufsicht und Treuhandverwaltung erfolgt ehrenamtlich.

